Arbeitsrechts-Handbuch

Schaub

19., neu bearbeitete Auflage 2021
ISBN 978-3-406-77000-5
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

sog. ernsthaften eheähnlichen Lebensgemeinschaften.[38] Nach § 140 V SGB III ist eine Beschäftigung schließlich nicht nur deswegen unzumutbar, weil sie befristet ist oder vorübergehend eine getrennte Haushaltsführung erfordert.

4. Arbeitslosmeldung und die Meldung als arbeitsuchend. a) Unterschiede. Die Arbeitslosmeldung (§ 141 SGB III) ist als Anspruchsvoraussetzung für das Alg. in § 137 I Nr. 2 SGB III ausdrücklich genannt. Hiervon ist die vorherige Meldung als arbeitsuchend zu unterscheiden; für diese gelten die § 38 I, § 144 I Nr. 9, VI SGB III. Während mit der Arbeitslosmeldung die Tatsache der Arbeitslosigkeit angezeigt wird, ist die Arbeitsuchendmeldung als versicherungsrechtliche Obliegenheit ausgestaltet, die den Eintritt von Arbeitslosigkeit verhindern soll.[39] **22**

b) Persönliche Arbeitslosmeldung. Nach § 141 I 1 SGB III hat sich der Arbeitslose oder – im Fall des § 145 I 3 SGB III – dessen Vertreter[40] elektronisch im Fachportal der BA (ab 1.1.2022) oder persönlich bei der zuständigen AA arbeitslos zu melden. Nach Satz 3 ist eine Meldung auch zulässig, wenn die Arbeitslosigkeit noch nicht eingetreten, der Eintritt der Arbeitslosigkeit aber innerhalb der nächsten drei Monate zu erwarten ist. Die Arbeitslosmeldung soll die BA davon in Kenntnis zu setzen, dass Arbeitslosigkeit droht bzw. eintreten wird, damit diese mit Aktivitäten dazu beitragen kann, den Leistungsfall zu verhindern oder ihn möglichst rasch zu beenden. Eine Arbeitslosmeldung, die früher als drei Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit zeitnah erfolgt, ist jedenfalls wirksam, wenn sie von der BA akzeptiert wird.[41] Eine Stellvertretung bei der Arbeitslosmeldung durch Familienangehörige oder andere Bevollmächtigte ist nicht zulässig (Ausnahme: § 145 I 3 SGB III). Die Meldung kann auch noch erfolgen, wenn die Arbeitslosigkeit zwischenzeitlich bereits eingetreten ist. Nach § 141 III SGB III erlischt die Meldung bei einer mehr als sechswöchigen Unterbrechung der Arbeitslosigkeit oder mit der Aufnahme einer Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger, wenn der Arbeitslose diese der AA nicht unverzüglich mitgeteilt hat.[42] Die Anzeigepflicht gilt für alle Beschäftigungsverhältnisse, auf den zeitlichen Umfang der Beschäftigung kommt es nicht an.[43] Erlischt die Wirkung der Arbeitslosmeldung bei mehr als sechswöchiger Unterbrechung der Arbeitslosigkeit, entfällt wegen Nichterfüllung dieser Anspruchsvoraussetzung (Arbeitslosmeldung) auch der Anspruch auf Alg.[44] Teilt der Arbeitslose die Beschäftigungsaufnahme der Arbeitsverwaltung nicht unverzüglich mit, führt dies daher zum Verlust seines Leistungsanspruchs und ggf. zu einer Rückforderung der überzahlten Beträge. Auch unentgeltliche Beschäftigungen können erfasst werden, wenn der Gegenstand der Beschäftigung gerade die Leistung fremdnütziger Arbeit von wirtschaftlichem Wert ist.[45] Nach dem Erlöschen der Arbeitslosmeldung führt erst wieder die erneute persönliche Arbeitslosmeldung zu einer Arbeitslosengeldzahlung. Der Arbeitslosmeldung kommt nur in beschränktem Umfang Rückwirkung zu[46] (§ 141 II SGB III). Dessen Abs. 4 normiert die Verpflichtung zu einem Beratungs- und Vermittlungsgespräch mit dem Arbeitslosen. **23**

c) Meldung als arbeitsuchend. aa) Normzweck. Nach § 38 I SGB III sind Personen, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, zur frühzeitigen Meldung bei der Arbeitsverwaltung als Arbeitsuchender verpflichtet. Sie haben sich spätestens drei Monate vor der Beendigung des Vertragsverhältnisses arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunkts zu erfolgen. Eine Anzeige unter Angabe der persönlichen Daten des Beendigungszeitpunkts reicht zur Fristwahrung aus, wenn die Meldung nach Terminabsprache nachgeholt wird.[47] Die Pflicht zur Meldung gilt nicht bei betrieblichen Ausbildungsverhältnissen. Die Vorschrift soll es der Arbeitsverwaltung ermöglichen, die Zeit bis zum Ablauf des Arbeitsverhältnisses für Vermittlungs- und Qualifikationsbemühungen zu nutzen; zur Hinweispflicht der AG → § 19 Rn. 16. Arbeitsuchende unterliegen der Meldepflicht nach § 309 SGB III. **24**

beck online
DIE FACHBIBLIOTHEK

[38] BSG 17.10.2002 SozR 3–4100 § 119 Nr. 26; 29.4.1998 SozR 3–4100 § 119 Nr. 15.
[39] Zu § 37b SGB III aF: BSG 3.12.2009 SozR 4–4170 § 3 Nr. 2 = NZA-RR 2010, 547.
[40] BSG 23.10.2014 SozR 4–4300 § 125 Nr. 5 = NZA-RR 2015, 217.
[41] BSG 18.5.2010 SozR 4–4300 § 122 Nr. 8.
[42] BSG 7.10.2004 SozR 4–4300 § 122 Nr. 2 (unschädliche Unterbrechung).
[43] BSG 29.10.2008 SozR 4–4300 § 118 Nr. 2 = NZA-RR 2009, 446.
[44] BSG 11.3.2014 SozR 4–4300 § 126 Nr. 3.
[45] BSG 13.7.2006 SozR 4–4300 § 122 Nr. 5 = NZA-RR 2007, 382.
[46] BSG 17.3.2015 SozR 4-4300 § 131 Nr. 6.
[47] Gegenwärtig kann eine fernmündliche Meldung unter 0800/4555500 oder eine Online-Anzeige über die JOBBÖRSE (http://www.arbeitsagentur.de) erfolgen.

25 **bb) Beendigungstatbestand.** Für die Meldepflicht kommt es auf das rechtliche Ende des Arbeitsverhältnisses und nicht des Beschäftigungsverhältnisses an. Die Pflicht zur Meldung besteht auch, wenn der AN beabsichtigt, gegen die Beendigung seines Arbeitsverhältnisses gerichtlich vorzugehen bzw. bereits Kündigungsschutzklage erhoben hat. Bei einer Änderungskündigung entfällt die Meldepflicht nur, wenn der AN das Änderungsangebot vor Ablauf der 3-Monats-Frist des § 38 I SGB III bzw. binnen 3 Tagen (Satz 2) vorbehaltlos und fristgerecht annimmt.

26 **cc) Fristbeginn.** Die Berechnung der 3-Monats-Frist des § 38 I 1 SGB III richtet sich nach § 26 SGB X iVm § 187 II 1, § 188 II BGB. Ist eine persönliche Arbeitsuchendmeldung oder eine Anzeige wegen objektiver Gründe nicht rechtzeitig möglich, muss diese spätestens am ersten Tag nach Wegfall des Hinderungsgrunds erfolgen. Liegen zwischen Kenntnis des Beendigungszeitpunkts und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach der Kenntnis des Beendigungszeitpunkts zu erfolgen. Kenntnis erlangt der AN nach Zugang der Arbeitgeberkündigung bzw. nach Ausspruch einer Eigenkündigung, bei einem Aufhebungsvertrag mit dessen beiderseitiger Unterzeichnung. Die 3-Tages-Frist für die Meldung beginnt am Tag nach der Kenntnis des Beendigungszeitpunkts. Tage mit fehlender Dienstbereitschaft der AA sowie Tage, an denen der AN aus objektiven Gründen (zB Krankheit, Auslandsaufenthalt, fehlende Freistellung durch den AG) an der Meldung gehindert war, werden nicht in die Frist hinein gerechnet.

27 **dd) Fristende.** Die 3-Monats-Frist des § 38 I 1 SGB III ist nach dem Kalender zu berechnen. Auch die 3-Tages-Frist läuft kalendermäßig ab, ohne dass es auf ein Verschulden des AN oder die Dienstbereitschaft der AA ankommt. Diese Umstände sind erst im Rahmen des Sperrzeittatbestands des § 159 I 2 Nr. 9 SGB III von Bedeutung.[48] Der AN hat daher nur drei Kalendertage für seine Meldung bei der Arbeitsverwaltung Zeit. Fällt das Fristende auf einen Tag, an dem die Arbeitsverwaltung nicht dienstbereit ist, muss die Meldung spätestens am nächstmöglichen Tag erfolgen, an dem die AA für eine Meldung zur Verfügung steht (§ 26 III SGB I).

Beispiel: Erlangt der Arbeitslose an einem Donnerstag Kenntnis von der Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses, muss er sich am Montag bei der AA melden. Erlangt er am Gründonnerstag Kenntnis, ist nur die Meldung am Dienstag nach Ostern rechtzeitig.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

28 **ee) Sanktion. (1) Sperrzeit.** Ist der AN seiner Meldepflicht nach § 38 I SGB III nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen, stellt dies ein versicherungswidriges Verhalten dar, dass zu einer Sperrzeit von einer Woche führt (§ 159 I Nr. 9, VI SGB III). Der Zeitpunkt für das Ruhen beginnt mit der Beschäftigungslosigkeit des Arbeitslosen;[49] für die Dauer einer Woche mindert sich auch die Anspruchsdauer auf Alg. (§ 148 I Nr. 3 SGB III). Allerdings tritt eine Sperrzeit nicht ein, wenn der AN aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit an der Meldung gehindert war, was bei der Möglichkeit zur fernmündlichen Meldung aber kaum denkbar sein wird.

29 **(2) Kenntnis von der Meldepflicht.** Nach der zu § 37b SGB III aF ergangenen Rspr. des BSG trat eine Sanktion bei einem Verstoß gegen die Meldepflicht nicht ein, wenn der AN keine Kenntnis von seiner Pflicht zur frühzeitigen Meldung als Arbeitsuchender hatte.[50] Diese Rspr. hat das Gericht nach der Neuregelung aufgegeben.[51] Nach § 37b SGB III aF war die Meldepflicht als versicherungsrechtliche Obliegenheit ausgestaltet, während ein Verstoß gegen die Meldepflicht nach der Neuregelung ein versicherungswidriges Verhalten darstellt (§ 159 I Nr. 9 SGB III). Dieses bleibt nur sanktionslos, wenn der Arbeitslose einen wichtigen Grund für sein Verhalten hat.

30 **ff) Wichtiger Grund.** Nach Auffassung der Arbeitsverwaltung soll bei einer verspäteten Meldung als arbeitsuchend ein wichtiger Grund, der nicht zum Eintritt einer Sperrzeit führt, vorliegen, wenn sich der AN nicht (fristgerecht) arbeitsuchend gemeldet hat, weil er im Anschluss an das Arbeitsverhältnis entweder Wehr- oder Zivildienst leistet, eine selbständige Tätigkeit aufnimmt, eine Aus- oder Weiterbildung beginnt oder wegen Pflege-, Erziehungs- und Betreuungszeiten oder innerhalb der Schutzfristen nach dem MuSchG der Vermittlung nicht zur Verfügung steht (GA 159.1.2.7).

---

[48] LSG BW 21.8.2008 info also 2009, 24.
[49] BSG 13.3.2018 SozR 4–4300 § 159 Nr. 5 = NZS 2018, 658.
[50] BSG 18.8.2005 SozR 4–4300 § 140 Nr. 2; 25.5.2005 SozR 4–4300 § 140 Nr. 1.
[51] BSG 13.3.2018 SozR 4–4300 § 159 Nr. 5 = NZS 2018, 658.

5. Anwartschaft. a) Anwartschaftszeiten. Der Arbeitslose muss vor der Arbeitslosigkeit innerhalb von 30 Monaten (sog. Rahmenfrist, § 143 SGB III; Übergangsregelung § 447 SGB III) mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis (§§ 24–28 SGB III; → § 20 Rn. 10) gestanden haben (§ 142 I 1 SGB III). Erkennt der AG seine Weisungsbefugnis nicht (mehr) an, kann – wenn während des Beschäftigungsverhältnisses Alg. bezogen wird – keine Anwartschaft entstehen.[52] Anwartschaftsbegründend können Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung (→ § 20 Rn. 16) und unter den in § 26 II SGB III genannten Voraussetzungen auch Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld und ähnlichen Leistungen, Krankentagegeld sowie einer Rente wegen voller Erwerbsminderung[53] sein. Die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten richtet sich nach § 26 IIa SGB III bzw. der VO (EG) 883/2004 (→ Rn. 3).[54] Die anwartschaftsbegründenden Zeiten müssen nicht zusammenhängend zurückgelegt werden, Unterbrechungen zwischen den Versicherungspflichtverhältnissen sind daher unschädlich. Jedoch werden Zeiten vor einer 2. Sperrfrist nicht berücksichtigt (§ 142 I 2 SGB III). Maßgeblich für die Erfüllung der Anwartschaft ist die objektiv bestehende Beitragspflicht, ob tatsächlich Beiträge entrichtet worden sind, ist unerheblich. § 142 II SGB III enthält eine bis zum 31.12.2022 befristete Ausnahmeregelung, wonach die Anwartschaft in den dort angeführten Sonderfällen (Befristung, Arbeitsentgeltbezug unterhalb des 1,5fachen der Bezugsgröße des § 18 I SGB IV[55]) auch bei einer nur sechsmonatigen Zeit in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis erfüllt ist. In diesen Fällen richtet sich die Anspruchsdauer nach § 147 III SGB III. Zur Bindung der Arbeitsverwaltung an Entscheidungen der Einzugsstelle → § 20 Rn. 17. **31**

b) Rahmenfrist. Nur innerhalb der Rahmenfrist liegende Anwartschaftszeiten sind für die Begründung des Anspruchs auf Alg. maßgeblich. Die Rahmenfrist beträgt nach § 143 I SGB III 30 Monate. Sie ist eine in die Vergangenheit gerichtete Frist und beginnt 30 Monate vor dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für die Arbeitslosigkeit und die Arbeitslosmeldung erstmalig gemeinsam vorgelegen haben. Hat sich ein Arbeitsloser zB am 12. Mai 2021 arbeitslos gemeldet, dessen Beschäftigungsverhältnis am 30. Juni 2021 endete, beginnt die (Grund-)Rahmenfrist am 30. Juni 2021 und endet am 1. Januar 2019. Die Fristberechnung richtet sich nach den §§ 188 ff. BGB. Ruhenstatbestände wie zB der Eintritt einer Sperrzeit (§ 159 SGB III) bleiben für die Berechnung der Rahmenfrist unberücksichtigt. Nach § 143 II SGB III bleiben ebenfalls Zeiten innerhalb der Rahmenfrist unberücksichtigt, die bereits in der Vergangenheit zur Begründung eines Anspruchs auf Alg. herangezogen worden sind. In diesem Fall wird die Grundrahmenfrist entsprechend verkürzt. Die Rahmenfrist verlängert sich lediglich bei Bezug von Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme auf bis zu 5 Jahre (§ 143 III SGB III); ihr Beginn wird durch eine Verlängerung der Kündigungsfrist nicht hinausgeschoben. Wird der AN vor dem Zeitpunkt der rechtlichen Beendigung seines Arbeitsverhältnisses von der Arbeit freigestellt oder wird dessen Beendigungstermin nachträglich hinausgeschoben, ist dies für die Berechnung der Rahmenfrist ohne Bedeutung. Diese beginnt stets mit dem Vorliegen aller Voraussetzungen für das Alg.[56] (→ Rn. 2). **32**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

6. Anspruchsdauer. a) Grundanspruchsdauer. Die Dauer des Anspruchs auf Alg. ist abhängig von der Dauer der zurückgelegten Versicherungspflichtverhältnisse innerhalb der um 30 Monate erweiterten Grundrahmenfrist (→ Rn. 32) und dem Lebensalter des Arbeitslosen. Die Grundanspruchsdauer beträgt nach einer zumindest zwölfmonatigen versicherungspflichtigen Beschäftigung 6 Monate und steigert sich nach näherer Maßgabe der Tabelle in § 147 II SGB III auf bis zu 12 Monate bei einer Beschäftigungsdauer von 24 Monaten. **33**

b) Verlängerte Anspruchsdauer bei älteren Arbeitnehmern. Der Grundanspruch auf Alg. von bis zu 12 Monaten erhöht sich bei älteren AN, wenn diese bei Entstehung des Anspruchs, dh dem Eintritt der Arbeitslosigkeit und Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung, das 50. Lebensjahr vollendet haben bei einer Dauer des Versicherungspflichtverhältnisses von 30 Monaten auf 15 Monate. Bei AN, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, beträgt die Anspruchsdauer 18 bzw. 24 Monate nach Versicherungspflichtverhältnissen von 30 bzw. 36 Monaten in der Frist des § 147 I Nr. 1 SGB III. **34**

---

[52] BSG 4.7.2012 SozR 4–4300 § 123 Nr. 6.

[53] BSG 23.2.2017 SozR 4–4300 § 26 Nr. 8 = NZS 2017, 866 (Unterbrechung); nicht Bezug von Unfalltagegeld nach dem Recht der Schweiz BSG 23.10.2018 SozR 4–6065 Art. 61 Nr. 1.

[54] BSG 26.2.2019 SozR 4–4300 § 26 Nr. 9 (Versicherungszeiten in Österreich).

[55] Diese beträgt im Jahr 2021 monatlich 3 290/3 115 EUR; jährlich 39 480/37 380 EUR (jeweils West/Ost).

[56] BSG 11.12.2014 SozR 4–4300 § 124 Nr. 6; 30.4.2010 – B 11 AL 160/09 B.

35 **7. Antragstellung.** Voraussetzung für die Leistungsgewährung von Alg. ist die entsprechende Antragstellung. Zwar wird diese in § 137 SGB III als Anspruchsvoraussetzung nicht ausdrücklich genannt, das Antragserfordernis folgt jedoch aus § 323 I SGB III, wonach Leistungen der Arbeitsförderung (nur) auf Antrag erbracht werden. Nach Satz 2 gilt jedoch Alg. mit der persönlichen Arbeitslosmeldung (nicht: Meldung als arbeitsuchend → Rn. 24) als beantragt, sofern der Arbeitslose keine entgegenstehende Erklärung abgibt.[57] Allerdings eröffnet § 137 II SGB III dem AN eine Wahlmöglichkeit über das Wirksamwerden seines Antrags; er kann bis zur Entscheidung der Arbeitsverwaltung bestimmen, dass der Anspruch auf Alg. nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt entstehen soll. Die AA ist verpflichtet, einen Antragsteller zu beraten, seinen Anspruch auf Alg. erst zu einem späteren Zeitpunkt zu stellen, wenn offensichtlich ist, dass diese Verschiebung für den Antragsteller vorteilhaft sein könnte (zB beim Sperrzeiteintritt oder einer längeren Bezugsdauer). Unterbleibt die Beratung, ist der Arbeitslose im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs[58] so zu behandeln, als hätte er den Antrag erst zu diesem Zeitpunkt gestellt. Eine rückwirkende Antragstellung ist nicht möglich (§ 325 II 1 SGB III).

36 **8. Teilarbeitslosengeld.** Eine Sonderform des Alg. ist das Teilarbeitslosengeld (§ 162 SGB III). Einen entsprechenden Anspruch hat ein AN, der **(a)** arbeitslos ist, **(b)** sich teilarbeitslos gemeldet hat und **(c)** die Anwartschaftszeit auf Teilarbeitslosengeld erfüllt hat. Er muss innerhalb der letzten zwei Jahre neben der weiterhin ausgeübten Beschäftigung mindestens zwölf Monate die verlorene Beschäftigung ausgeübt haben; sie müssen als zwei versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse parallel bestehen; diese können auch zum selben AG begründet sein. Die entsprechenden Tätigkeiten müssen sich in zeitlicher und sachlicher Hinsicht und nach dem erzielten Entgelt trennen lassen. Teilarbeitslosigkeit liegt nicht vor, wenn eine neben einer selbständigen Tätigkeit ausgeübte versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung beendet[59] oder eine Vollzeitbeschäftigung zeitlich verringert wird. Für das Teilarbeitslosengeld gelten die Vorschriften über das Alg. entsprechend. Der Anspruch auf Teilarbeitslosengeld beträgt längstens sechs Monate.

II. Höhe des Arbeitslosengelds

beck-shop.de
DIE WELT DER RECHTE

37 **1. Überblick.** Das Alg. richtet sich grundsätzlich nach dem wöchentlichen Bruttoarbeitsentgelt, das der Berechtigte regelmäßig im Durchschnitt des letzten Jahres verdient hat (Bemessungsentgelt). Zum Bestreiten seines Lebensunterhalts und dem seiner Familienangehörigen steht ihm jedoch nur das aus dem Bruttoverdienst erzielte Nettoentgelt zur Verfügung. Dessen Höhe ist insbesondere von dem Steuersatz und der Höhe der Sozialversicherungsbeiträge abhängig. Die Berechnung des Nettoentgelts für die Festsetzung des Alg. erfolgt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in pauschalierter Form, dh unter Berücksichtigung der Lohnabzüge, die bei AN gewöhnlich anfallen. Dass so errechnete pauschalierte Nettoentgelt wird als Leistungsentgelt bezeichnet. Die Höhe des Alg. ergibt sich dann aus der Multiplikation des Leistungsentgelts mit dem für den Arbeitslosen maßgeblichen Leistungssatz (60% bzw. 67%). Für die Ermittlung des Alg. sind daher maßgeblich **(a)** das Bemessungsentgelt (→ Rn. 38), **(b)** das Leistungsentgelt (→ Rn. 43) und **(c)** der Leistungssatz (→ Rn. 46).

38 **2. Bemessungsentgelt. a) Bemessungsrahmen. aa) Länge.** Das Bemessungsentgelt ist der durchschnittlich auf den Tag entfallende (Brutto-)Verdienst, den der Arbeitslose in dem Jahr vor der Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses erzielt hat[60] (§§ 150 I, 131 I SGB III). Ein Jahreseinkommen wird durch 365 Tage geteilt.[61] Hingegen wird das Alg. für den Tag berechnet und für volle Kalendermonate gleichbleibend für 30 Tage gezahlt (§ 154 SGB III).[62] Sind im letzten Jahr vor Beginn der Arbeitslosigkeit keine 150 Tage mit Anspruch auf beitragspflichtiges Entgelt enthalten, verlängert sich der Zeitraum (Bemessungsrahmen) auf zwei Jahre. Daneben kann der Bemessungszeitraum auf Antrag auf zwei Jahre erweitert werden, wenn die Berücksichtigung des im regulären Bemessungszeitraum erzielten Entgelts wegen des im vorletzten Jahr bezogenen höheren Entgelts eine unbillige Härte darstellen würde; eine solche ist erst

[57] Zur Antragsauslegung: BSG 16.5.2012 SozR 4–4200 § 7 Nr. 31.
[58] Dazu: BSG 11.12.2014 SozR 4–4300 § 124 Nr. 6 = NZS 2015, 314.
[59] BSG 13.3.2018 SozR 4–4300 § 162 Nr. 1; 3.12.2009 SozR 4–4300 § 118 Nr. 5.
[60] Zur Neuberechnung: BSG 8.2.2007 SozR 4–4300 § 434j Nr. 2.
[61] BSG 6.5.2009 SozR 4–4300 § 130 Nr. 5.
[62] BSG 19.11.2008 – B 11 AL 94/08 B; 8.2.2007 SozR 4–4300 § 434j Nr. 2.

anzunehmen, wenn das Bemessungsentgelt aus dem erweiterten Bemessungsrahmen das um 10% erhöhte Bemessungsentgelt aus dem Regelbemessungsrahmen übersteigt;[63] notwendig ist aber stets, dass die erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden (§ 150 III Nr. 1, 2 SGB III). Eine Erweiterung des Bemessungsrahmens über zwei Jahre hinaus sieht das Gesetz nicht vor.[64] Eine Sonderregel für das Bemessungsentgelt enthält § 151 IV SGB III. Hat innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs auf Alg. ein Stammrecht auf Alg. bestanden, ist Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt, nach dem das Alg. seinerzeit bemessen wurde.[65]

39 **bb) Atypische Beschäftigungszeiten.** Daneben bleiben nach § 150 II 1 SGB III auch ohne Antrag die sog. atypischen Beschäftigungszeiten außer Betracht. Dies sind u.a. Beschäftigungszeiten, während der Übergangsgeld, Teilübergangsgeld oder Teilarbeitslosengeld geleistet worden ist (Nr. 1) oder Zeiten, in denen der Arbeitslose **Elterngeld** oder Erziehungsgeld bezogen[66] oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen hat oder ein Kind unter drei Jahren betreut und erzogen hat, wenn wegen der Betreuung und Erziehung des Kinds das Arbeitsentgelt oder die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit gemindert war (Nr. 3). Die Regelung gilt nicht, wenn im Bezugszeitraum des Elterngelds eine versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird.[67] Bei einer Verringerung der Arbeitszeit aufgrund einer **Teilzeitvereinbarung** (nicht: Altersteilzeit § 150 II 2 SGB III) bleiben die Zeiten der geringeren Arbeitsleistung nach § 150 II 1 Nr. 5 SGB III unberücksichtigt, wenn **(1)** die Verringerung mindestens 5 Stunden beträgt, **(2)** eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von weniger als 80% der regelmäßigen tariflichen Wochenarbeitszeit vereinbart worden ist und **(3)** der AN innerhalb der letzten 3½ Jahre vor Beginn der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung mit einer höheren Arbeitszeit für zumindest einen 6-Monats-Zeitraum ausgeübt hat. Der Arbeitslose soll davor geschützt werden, dass in die Ermittlung des Bemessungsentgelts Entgeltabrechnungszeiträume versicherungspflichtiger Beschäftigungen einfließen, die nach § 151 I, § 150 SGB III eigentlich zu berücksichtigen wären, in denen aber das erzielte Arbeitsentgelt atypisch niedrig und daher nicht repräsentativ war.[68] Um dies sicherzustellen, bleiben auch eine Pflegezeit sowie Zeiten einer Familienpflegezeit oder Nachpflegephase nach dem FamilienpflegezeitG bei der Ermittlung des Bemessungszeitraums außer Betracht (§ 150 II 1 Nr. 4 SGB III). Die in § 150 II 1 SGB III geregelten Tatbestände führen aber zu keiner Erweiterung des Bemessungsrahmens (→ Rn. 38) auf mehr als zwei Jahre. Die Berücksichtigung von Zeiten einer Beschäftigung als Freiwillige nach dem JFDG/BFDG regelt § 150 II 1 Nr. 2 SGB III nur für den Fall, dass diesen Zeiten unmittelbar ein Versicherungspflichtverhältnis vorausgegangen ist.[69] Bei Arbeitslosigkeit im Anschluss an eine betriebliche **Ausbildung** bemisst sich das Alg. nach der bezogenen Ausbildungsvergütung.[70]

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

40 **cc) Fiktive Bemessung.** Kann ein Bemessungszeitraum von mindestens 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt innerhalb des auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmens nicht festgestellt werden, ist als Bemessungsentgelt ein fiktives Arbeitsentgelt für die Bemessung des Alg. zugrunde zu legen (§ 152 I SGB III). Die Vorschrift ist unionsrechtskonform und verfassungsgemäß.[71] Sie findet auch auf Arbeitslose Anwendung, die während ihrer Ausbildung keine Ausbildungsvergütung und somit innerhalb des Bemessungsrahmens kein Arbeitsentgelt erhalten haben.[72] Das fiktive Bemessungsentgelt ist daher stets festzusetzen, wenn in dem erweiterten Bemessungszeitraum nicht ausreichende Zeiten einer berücksichtigungsfähigen versicherungspflichtigen Beschäftigung vorhanden sind. Die Höhe des fiktiven Arbeitsentgelts ist in mehreren Schritten zu prüfen. In welche der Qualifikationsgruppen der Arbeitslose einzustufen ist, bestimmt sich zunächst nach der Beschäftigung, auf die die Arbeitsverwaltung die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen zu erstrecken hat (1. Prüfungsschritt). Ist diese festgestellt worden, ist sie einer der vier Qualifikationsgruppen zuzuordnen (2. Prüfungsschritt). Für die

[63] BSG 6.3.2013 NZS 2013, 594; 24.11.2010 SozR 4–4300 § 130 Nr. 7.
[64] BSG 6.5.2009 SozR 4–4300 § 130 Nr. 5; zu einer Auslandsbeschäftigung und anschließendem Arbeitsentgeltbezug im Inland BSG 17.3.2015 SozR 4–4300 § 131 Nr. 6.
[65] BSG 7.5.2019 SozR 4–4300 § 151 Nr. 2.
[66] BSG 29.5.2008 SozR 4–4300 § 132 Nr. 1.
[67] BSG 21.6.2018 – B 11 AL 8/17 R, NZS 2018, 955 (keine fiktive Bemessung).
[68] BSG 6.5.2009 SozR 4–4300 § 130 Nr. 5.
[69] BSG 23.2.2017 SozR 4–4300 § 131 Nr. 8 = NZS 2018, 146 (keine fiktive Bemessung).
[70] BSG 14.5.2014 NZS 2014, 672; 6.3.2013 SozR 4–4300 § 132 Nr. 9.
[71] BSG 25.8.2011 SozR 4–4300 § 132 Nr. 7; 29.5.2008 SozR 4–4300 § 132 Nr. 1; 23.10.2018 – B 11 AL 9/17 R, NZS 2019, 510 (EuGH-Vorlage wg. Auslandssachverhalt).
[72] BSG 3.12.2009 SozR 4–4300 § 132 Nr. 4.

Zuordnung zu der jeweiligen Qualifikationsgruppe ist entscheidend, ob der Arbeitslose tatsächlich über den für die angestrebte Beschäftigung erforderlichen förmlichen Berufsabschluss verfügt;[73] zu Einzelheiten § 152 II SGB III.[74] Nach der Rspr. des EuGH steht allerdings Art. 62 I VO (EG) 883/2004 einer fiktiven Bemessung entgegen.[75]

41 **b) Arbeitsentgelt.** Maßgeblich für die Berechnung des Alg. ist nach § 151 I 1 SGB III nur das beitragspflichtige Entgelt (§ 14 SGB IV), das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat. Die Vorschrift modifiziert nicht § 150 SGB III, sondern regelt, welches Arbeitsentgelt als erzielt gilt. In den Bemessungsrahmen lediglich hineinragende Entgeltabrechnungszeiträume sind nicht zu berücksichtigen.[76] Entgelte, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen und Vergütungsbestandteile über der Beitragsbemessungsgrenze bleiben daher für die Berechnung des Alg. außer Betracht (§ 341 III, § 342 SGB III). Bei Nettolohnvereinbarungen ist das Arbeitsentgelt entsprechend hochzurechnen (§ 14 II SGB IV). Nach § 151 I 2 SGB III gilt als Bemessungsentgelt nur das dem Arbeitslosen im Bemessungszeitraum tatsächlich zugeflossene Arbeitsentgelt. Erforderlich ist daher, dass das Entgelt vor dem Ausscheiden abgerechnet und ausgezahlt worden ist; die Nichtberücksichtigung von nicht abgerechnetem Arbeitsentgelt ist verfassungsgemäß.[77] Das für Zeiträume einer unwiderruflichen Freistellung gezahlte Arbeitsentgelt ist zu berücksichtigen.[78] Arbeitsentgelt gilt auch dann als erzielt, wenn **(1)** der Arbeitslose auf die Vergütung bei seinem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis einen Anspruch hatte und **(2)** sie ihm tatsächlich zufließt oder der Zufluss lediglich wegen Zahlungsunfähigkeit des AG unterbleibt.[79] An letzterem fehlt es, bei Arbeitsentgelt, auf das der AN zunächst wegen einer Sanierung verzichtet hat;[80] sie sind hingegen berücksichtigungsfähig, wenn der Lohnverzicht erfolglos war und das Entgelt nachträglich gezahlt wird.[81] Gleiches gilt für Entgelte, die ein AN nachträglich erfolgreich einklagt und die auf den Bemessungszeitraum entfallen, nicht aber eine Tariflohnerhöhung, die erst nach seinem Ausscheiden vereinbart wird, selbst wenn der Anspruch rückwirkend begründet wird.[82] Ist Arbeitsentgelt nachträglich zu berücksichtigen, ist der ursprüngliche Leistungsbescheid nach § 48 SGB X zu korrigieren.

42 **c) Sonderfälle.** Bei der Festsetzung des Bemessungsentgelts bleiben außer Betracht Arbeitsentgelte, die wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt oder vereinbart werden (§ 151 II Nr. 1 SGB III). Die ursprünglich in § 134 I 3 Nr. 1 SGB III aF vorgesehene gänzliche Nichtberücksichtigung von **Einmalzahlungen** bei der Berechnung des Bemessungsentgeltes ist vom BVerfG für verfassungswidrig erklärt worden.[83] Daraufhin ist die Vorschrift ersatzlos gestrichen worden, im Bemessungszeitraum einmalig gezahltes Arbeitsentgelt wirkt sich damit anspruchserhöhend aus. Schließlich bleiben unberücksichtigt **Wertguthaben,** die nicht innerhalb einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet werden (§ 151 I Nr. 2 SGB III). Der Bemessung des Alg. ist das für die Höhe des Transfer-Kurzarbeitergelds maßgebende Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, wenn der Arbeitslose im Bemessungsrahmen in einer Transfergesellschaft war.[84]

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

43 **3. Leistungsentgelt. a) Begriff.** Das Bemessungsentgelt dient als Grundlage für die Berechnung des sog. Leistungsentgelts (§ 153 SGB III). Das Leistungsentgelt stellt ein pauschaliertes Nettoentgelt dar. Es wird ermittelt, indem vom Bemessungsentgelt die gesetzlichen Abzüge, die bei AN gewöhnlich anfallen, in Abzug gebracht werden. Dies ist erforderlich, weil es sich beim Alg. um eine Nettoleistung handelt. Bei den danach zu berücksichtigenden gesetzlichen Abzügen handelt es sich um eine Sozialversicherungspauschale (20% des Bemessungsentgelts), die Lohnsteuer unter Berücksichtigung der Vorsorgepauschale und den Solidaritätszuschlag ohne Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen.[85] Freibeträge und Pauschalen, die nicht jedem AN

[73] BSG 4.7.2012 SozR 4–4300 § 132 Nr. 8.
[74] BSG 25.8.2011 SozR 4–4300 § 132 Nr. 6; 18.5.2010 SozR 4–4300 § 122 Nr. 8 (Bezugsgröße West).
[75] EuGH 23.1.2020 NZA 2020, 371; BSG 17.9.2020 – B 11 AL 1/20 R, zVb.
[76] BSG 8.7.2009 SozR 4–4300 § 130 Nr. 6.
[77] BSG 8.7.2009 SozR 4–4300 § 130 Nr. 6.
[78] BSG 30.8.2018 SozR 4–4300 § 150 Nr. 5 = NZA-RR 2019, 217.
[79] BSG 5.12.2006 SozR 4–4300 § 134 Nr. 1.
[80] BSG 11.6.2015 SozR 4–4300 § 131 Nr. 7 = NZI 2016, 409 (SanierungsTV).
[81] BSG 24.8.2017 SozR 4–4300 § 151 Nr. 1 = NZS 2018, 405.
[82] So schon BSG 28.6.1995 SozR 3–4100 § 249e Nr. 7.
[83] BVerfG 24.5.2000 NZA 2000, 845 (zu § 112 AFG); 11.1.1995 AP Nr. 209 zu Art. 3 GG.
[84] BSG 6.3.2013 – B 11 AL 1/12 R; 4.7.2012 SozR 4–4300 § 131 Nr. 5 = NZA-RR 2013, 103.
[85] Zur Verfassungsmäßigkeit: BSG 27.6.1996 SozR 3–4100 § 111 Nr. 14.

zustehen, sind nicht zu berücksichtigen. Ein Abzug von Kirchensteuer fand nur bis zum 31.12.2004 statt.[86]

b) Lohnsteuer. aa) Grundsatz. Maßgebend ist für die Berechnung des Abzugs grundsätzlich die Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Jahres, in dem der Leistungsanspruch entstanden ist, auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen eingetragen war. Eine für den Arbeitslosen günstige oder ungünstige Änderung der Lohnsteuerklasse im laufenden Steuerjahr wird unabhängig von einem Eintrag auf der Lohnsteuerkarte bei der Höhe des Alg. von dem Tag an berücksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen (§ 153 II SGB III). Individuelle Freibeträge und Pauschalen des Arbeitslosen bleiben unberücksichtigt. Dies gilt auch, wenn wegen einer selbständigen Tätigkeit im Bemessungszeitraum ein Lohnsteuerabzugsverfahren nicht stattgefunden hat.[87] **44**

bb) Lohnsteuerklassenwechsel von Ehegatten. § 153 III SGB III ist als Sonderregelung auf den Steuerklassenwechsel von Ehegatten anzuwenden. Zweck der Vorschrift ist, die durch den Wechsel von Lohnsteuerklassen unter Eheleuten bestehende Manipulationsmöglichkeit bei der Höhe des Alg. zu verhindern. Uneingeschränkt einkommensteuerpflichtige Ehegatten können zwischen verschiedenen Kombinationen von Lohnsteuerklassen wählen (III/V; IV/IV; V/III). Nach § 39 V 3 EStG können Ehegatten einmal im Kalenderjahr die ursprünglich getroffene Wahl ihrer Lohnsteuerklasse ohne besonderen Grund ändern. Wählt der arbeitslose Ehegatte die Steuerklasse III, so ergibt sich ein höheres Alg. als bei der Steuerklasse IV oder V. Zwar wird das Alg. im Rahmen des Lohnsteuerjahresausgleichs berücksichtigt, durch die Lohnsteuerklassenwahl können sich dennoch vorläufige steuerliche Vorteile ergeben, denen § 153 III SGB III begegnen soll. Die Vorschrift ermöglicht einen Steuerklassenwechsel nur, wenn beide Ehegatten im Leistungsbezug stehen und sich nach dem Wechsel ein geringeres Alg. ergibt[88] (§ 153 III Nr. 2 SGB III) oder die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen dem Verhältnis der Einkommen der Ehegatten entsprechen (§ 153 III Nr. 1 SGB III). Ob Letzteres der Fall ist, wird von der AA nach einer Ermittlung des Einkommens des Ehegatten im Rahmen einer Zweckmäßigkeitsprüfung beurteilt, die sich nach den Empfehlungen des BMF für die Steuerklassenwahl unter Eheleuten richtet.[89] Wurde der Arbeitslose bei einer Mitteilung des Lohnsteuerklassenwechsels nicht ordnungsgemäß beraten, kann ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch in Betracht kommen.[90] **45**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

4. Leistungssatz. Es werden unterschieden der erhöhte und der allgemeine Leistungssatz. Das Alg. beträgt nach § 149 I Nr. 2 SGB III für einen Arbeitslosen, der mindestens ein steuerlich zu berücksichtigendes Kind iSd § 32 I, III–V EStG hat, 67% (erhöhter Leistungssatz), für die übrigen Berechtigten 60% des um die gesetzlichen Abzüge, die bei AN gewöhnlich anfallen, verminderten (Brutto-)Entgelts (allgemeiner Leistungssatz). Der erhöhte Leistungssatz wird auch bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen und nicht dauernd getrennt lebenden Personen der Leistung zugrunde gelegt, wenn der Ehegatte/Lebenspartner[91] ein Kind iSd § 32 I, III–V EStG hat. Dies sind eheliche oder angenommene Kinder, für ehelich erklärte Kinder, nichteheliche Kinder sowie Pflegekinder und – unter den Voraussetzungen des § 32 IV, V EStG – Kinder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. **46**

5. Anpassung des Arbeitslosengelds. Eine Anpassung der Höhe des Alg. findet nicht statt. **47**

6. Anrechnung von Nebeneinkommen. Übt der Arbeitslose während einer Zeit, für die ihm Alg. zusteht, eine Erwerbstätigkeit aus, ist das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbungskosten sowie eines Freibetrags iHv 165 EUR auf das Alg. in dem Kalendermonat der Ausübung anzurechnen (§ 155 I 1 SGB III).[92] Der Bezug von Lohnersatzleistungen steht dem von Arbeitsentgelt nicht gleich.[93] Das Nebeneinkommen muss während des Bezugs von Alg. erarbeitet werden („zeitliche Kongruenz"). Eine Anrechnung setzt die Möglichkeit seiner Zuordnung zu einem Alg-Leistungsmonat voraus. Bei einer selbständigen Tätigkeit muss das anzurechnende Einkommen in einem sachlichen Zusammenhang gerade mit der selbständigen Tätigkeit während des Alg-Bezugs **48**

[86] Zum Kirchensteuerabzug: BVerfG 23.3.1994 BVerfGE 90, 226 = SozR 3–4100 § 111 Nr. 6.
[87] BSG 11.3.2014 SozR 4–4300 § 133 Nr. 6.
[88] BSG 16.3.2005 SozR 4–4300 § 137 Nr. 2; *Gläser/Schöllhorn* DStR 2013, 312.
[89] BSG 27.9.1989 SozR 4100 § 113 Nr. 11.
[90] BSG 31.1.2006 SozR 4–4300 § 330 Nr. 3; 16.3.2005 SozR 4–4300 § 137 Nr. 2 (Beratungspflicht der BA).
[91] Nicht: eheähnliche Lebensgemeinschaft BVerfG 17.7.2002 NJW 2002, 2543.
[92] BSG 5.9.2006 SozR 4–4300 § 141 Nr. 3 (Freibetrag bei 2 Tätigkeiten).
[93] BSG 1.3.2011 SozR 4–4300 § 141 Nr. 5.

bestehen.[94] Keine Anrechnung erfolgt in den Zeiträumen, in denen eine geringfügige Beschäftigung zeitweise nicht ausgeübt worden ist. Die Privilegierung des § 155 SGB III verlangt nicht, dass die ursprüngliche Tätigkeit weitergeführt wird. Auch eine einheitliche Beschäftigung oder eine zusammenhängende Ausübung verlangt das Gesetz nicht.[95] Bei einer selbständigen Tätigkeit gilt S. 1 mit der Maßgabe, dass pauschal 30% der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben angesetzt werden, es sei denn, der Arbeitslose weist höhere Betriebsausgaben nach. Höhere Beträge können sich bei einer vor Beginn der Arbeitslosigkeit ausgeübten geringfügigen oder selbständigen Beschäftigungen ergeben (§ 155 II SGB III). § 155 III SGB III enthält eine Sonderregelung für Bezieher von Alg. bei beruflicher Weiterbildung.

III. Ruhen des Arbeitslosengelds aufgrund einer Sperrzeit

49 **1. Überblick über die Sperrzeittatbestände.** Der Anspruch auf Alg. kann ruhen, wenn sich der Arbeitslose versicherungswidrig verhalten hat (sog. Sperrzeit). Die Vorschrift beruht auf dem Grundgedanken, dass sich die Versichertengemeinschaft gegen Risikofälle (Arbeitslosigkeit) wehren muss, deren Eintritt der Versicherte selbst zu vertreten hat. Die Sperrzeittatbestände sind in § 159 I SGB III abschließend aufgeführt. Dies sind die Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe (§ 159 I 1 Nr. 1 SGB III; → Rn. 50 ff.), Arbeitsablehnung (Nr. 2), ungenügenden Eigenbemühungen (Nr. 3), Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme (Nr. 4), Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme (Nr. 5), bei einem Meldeversäumnis[96] (Nr. 6) oder bei verspäteter Meldung als arbeitsuchend (Nr. 9); neu hinzugetreten sind die Nrn. 7 und 8 (Ablehnung bzw. Abbruch eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung). Allen Sperrzeittatbeständen ist gemeinsam, dass eine Sperrzeit nicht eintritt, wenn der Arbeitslose für sein Verhalten einen wichtigen Grund hat. Mehrere Sperrzeiten, die durch dasselbe Ereignis begründet werden, laufen nacheinander ab (§ 159 II 2 SGB III). Schließt der Arbeitslose ohne wichtigen Grund einen Aufhebungsvertrag und erfüllt er seine sich aus § 38 I SGB III ergebende Meldepflicht nicht, führt dies zB zu einer insgesamt dreizehnwöchigen Sperrfrist, deren Lauf mit Eintritt der Beschäftigungslosigkeit beginnt. Das BSG hat bisher den mit einer Sperrzeit für den Arbeitslosen verbundenen Verlust von Leistungen der Arbeitslosenversicherung stets als verfassungsgemäß angesehen.[97]

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

50 **2. Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe. a) Voraussetzungen.** Im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann es zu einer Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe kommen. Nach § 159 I 1 Nr. 1 SGB III tritt eine Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe ein, wenn der AN **(1)** das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein vertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben hat und **(2)** er hierdurch seine Arbeitslosigkeit vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig herbeigeführt hat, **(3)** ohne dass hierfür ein wichtiger Grund vorlag. Sinn und Zweck der Sperrzeit ist es, die Versichertengemeinschaft typisierend gegen Risikofälle zu schützen, deren Eintritt der Versicherte selbst zu vertreten hat.[98]

51 **b) Auflösungstatbestände. aa) Gesetzeswortlaut.** Als Auflösungstatbestände der Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe kommen nach § 159 I 1 Nr. 1 SGB III nur **(1)** die eigene Kündigung des AN, **(2)** der Abschluss eines Aufhebungsvertrags iwS (sog. Beteiligungssachverhalte) sowie **(3)** eine Kündigung des AG wegen vertragswidrigen Verhaltens des AN (verhaltensbedingte Kündigung) in Betracht.[99] Jedoch kann auch bei einer Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit unter 15 Stunden oder die Vereinbarung einer Freistellung[100] eine Sperrzeit eintreten, da in diesen Fällen Beschäftigungslosigkeit und damit ein Anspruch auf Alg. entsteht. Die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses kann unter den genannten Bedingungen zu einer Sperrzeit führen, da die Rspr. § 159 I 1 Nr. 1 SGB III auch auf Auszubildende anwendet.[101] Daneben endet das Beschäftigungsverhältnis auch durch seine tatsächliche Aufgabe, wenn sich der AN zB der Verfügungsgewalt des AG entzieht und seine Dienstbereitschaft aus diesem Grund endet.

---

[94] BSG 7.5.2019 SozR 4-4300 § 155 Nr. 1.
[95] BSG 1.7.2010 SozR 4–4300 § 141 Nr. 4.
[96] BSG 25.8.2011 SozR 4–4300 § 144 Nr. 22 (Verspätung von einem Tag).
[97] BSG 25.4.1991 SozR 3–4100 § 119a Nr. 1 = NZA 1992, 95 f. zu § 119 AFG.
[98] BSG 6.5.2009 SozR 4–4300 § 144 Nr. 19 = NZA-RR 2010, 105.
[99] BSG 6.3.2003 SozR 4–4300 § 144 Nr. 2 (Berufskraftfahrer).
[100] Weiter HessLSG 21.5.2010 info also 2010, 159 (Hinnahme einer Freistellung).
[101] BSG 13.3.1990 SozR 3–4100 § 119 Nr. 2 = NZA 1990, 956; 26.4.1989 SozR 4100 § 119 Nr. 35.